

## I N H A L T

<b>EDITORIAL</b>	S. 1
<b>AKTUELL</b>	S. 3
<b>SERVICE</b>	S. 6
<b>BERUFSRECHT</b>	S. 9
<b>RVG AKTUELL</b>	S. 12
<b>JUVENTUS</b>	S. 13
<b>MITGLIEDER</b>	S. 14

## Lipperal.

So könnte man im Kern das neue Rechtsdienstleistungsgesetz beschreiben:

In § 1 Abs. 1 des Entwurfes aus dem Hause Zyprius wird als Ziel des Gesetzes beschrieben: "Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen." Schon der 3. Satz in der Begründung erläutert, dies gehe "einher mit einer Deregulierung und Entbürokratisierung". Ein klassisches "Liberalisierungsvorhaben" also.

Nichts gegen „Liberalität“, aber in entscheidenden Kernpunkten des Gesetzentwurfes bleibt es bei bloßen Lippenbekenntnissen, die so gut wie nichts mit Verbraucherschutz, viel aber mit der Förderung von wirtschaftlichen Interessen zu tun haben.

Ein bloßes liberales Lippenbekenntnis, also eben lipperal.

•

Es soll angeblich im Interesse des Verbraucherschutzes sein, nur noch die sog. "vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls" (§ 2 Abs. 1) als erlaubnispflichtige "Rechtsdienstleistung" zu definieren.

Es ist der erklärte Wille des Bundesjustizministeriums, die Behandlung sog. einfacher Rechtsfragen oder solcher, die ein Bürger dafür hält, von der Erlaubnispflicht freizustellen.

Der BGH hat bisher jede Form von Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als erlaubnispflichtig angesehen. Dies war auch gut so, es diente dem Verbraucherschutz.

Von dieser Rechtsprechung des BGH setzt sich der neue Gesetzentwurf ausdrücklich ab und formuliert: "Nicht jede Tätigkeit, die darauf gerichtet und geeignet ist, konkrete fremde Rechtsangelegenheiten zu verwirklichen oder fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten, ist deshalb auch bereits Rechtsdienstleistung. Erforderlich ist vielmehr, dass die Rechtsberatung oder Rechtsbesorgung eine Prüfung der Rechtslage im Sinne eines juristischen Subsumtionsvorgangs voraussetzt. Werden rechtliche Vorgänge ohne eine individuelle rechtliche Prüfung abgewickelt - etwa in allen Fällen des schlichten Vertreterhandelns - oder ist die rechtliche Beurteilung einer Frage auch für juristische Laien so leicht und eindeutig, dass es einer besonderen (vertieften) juristischen Prüfung nicht bedarf, so liegt keine Rechtsdienstleistung vor." (Seite 51/52 des Entwurfes).

Es ist schon fast zynisch zu nennen, dass der Entwurf beispielsweise die Beratung eines Immobilienkäufers durch den Vertreter oder die beratende Bank ausdrücklich als einfache Geschäftsbesorgungsverträge ansieht: "Diese Grundsätze gelten auch in den so genannten "Treuhandfällen" bei Bauträger- oder sonstigen Anlagemodellen, in denen der Bundesgerichtshof Geschäftsbesorgungsverträge zum Erwerb von Anlageobjekten wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz für nichtig gehalten hat" (Seite 66/67).

Mit Verbraucherschutz hat dies absolut nichts mehr zu tun, es handelt sich allenfalls um Verkäufererschutz.



Philipp Auer

Ebenfalls nichts mit Verbraucherschutz hat § 5 Abs. 1 des Entwurfes zu tun: "Im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen oder gesetzlich geregelten Tätigkeit sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, die eine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Hauptpflichten gehörende Nebenleistung darstellen."

Ausdrücklich werden in Abs. 2 des Gesetzes die Testamentsvollstreckung, die Haus- und Wohnungsverwaltung, die Frachtprüfung und die Fördermittelberatung genannt.

Damit jedoch nicht genug:

Beispielsweise die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach einem Verkehrsunfall durch Autowerkstätten oder Versicherungen ist erlaubte Nebenleistung: "Die Vorschrift soll aber auch dazu dienen, Grauzonen aufzulösen (z.B. im Bereich der "Serviceleistungen" von Kfz-Reparaturwerkstätten oder -Sachverständigen im Bereich der Schadensabwicklung)" (Seite 76)

Erklärtes Ziel des Gesetzes ist die Ausweitung der bisher restriktiv gehandhabten "Annexkompetenz": "Dabei soll die Neufassung der Vorschrift den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend den Weg für eine neue, weitere Auslegung der zulässigen Nebentätigkeit durch die Rechtsprechung eröffnen. Anders als bisher soll es künftig nicht mehr entscheidend darauf ankommen, ob die Dienstleistung ohne rechtsdienstleistenden Anteil überhaupt erbracht werden

kann." (Seite 75 des Entwurfes).  
Verbraucherschutz?

Im Protest gegen diese Neuerung sprechen alle Teile der Anwaltschaft mit einer Stimme: auf dem BRAK-Dialog mit den großen Wirtschaftskanzleien haben auch diese ihre Kritik sehr deutlich formuliert.

•

Das Gesetz erklärt, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen schützen zu wollen.

Der Entwurf erkennt zwar an, dass qualifizierte Rechtsberatung und Rechtsvertretung Gemeinwohlbelange von überragender Bedeutung sind.

Dennoch bleibt es auch hier wieder beim Lippenbekenntnis: es wird darauf verzichtet, die Erteilung unerlaubter Rechtsberatung wie im derzeitigen Rechtsberatungsgesetz als Ordnungswidrigkeitentatbestand auszugestalten.

Ausdrücklich heißt es: "Die Sicherung des Verbraucherschutzes erfordert keinen Bußgeldtatbestand" (Seite 61).

Der Entwurf verweist ausdrücklich auf die Möglichkeiten zivil- und wettbewerbsrechtlicher Art. Mit dem Verzicht auf die Möglichkeit einer bußgeldrechtlichen Ahndung stiehlt sich der Staat aus seiner Verantwortung für die Sicherung und Aufrechterhaltung des angeblich überragenden Gemeinwohlbelangs. Man wird den Eindruck nicht los, dass es auch hier wieder - wie so oft bei "Reformen" - eher um die Ersparnis von Personalressourcen, als um die Sache geht. Hierzu

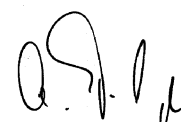
passt, dass die wenigen verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten zum Vorgehen gegen Missstände außerordentlich restriktiv ausgestaltet sind (§§ 13 ff. des Entwurfes) und ein behördliches Einschreiten nur in seltenen Ausnahmefällen zulassen.

Auch hier von Verbraucherschutz keine Spur.

•

Eine ernüchternde Gesamtbilanz also: Der bisher hohe Stand von unabhängiger, allein an den Interessen der Mandanten orientierter Beratung wird - sollte der RDG-Entwurf Realität werden - nicht mehr gewährleistet sein. Gewerbliche Interessen können ebenso den Ton angeben wie schlichte Quacksalberei - es sei denn, es gelingt den Organisationen der Anwaltschaft und den Verbraucherverbänden noch, dem Gesetzgeber die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit den selbst programmierten Zielen zu verdeutlichen.

Ihr



Axel C. Filges  
Präsident

## BERICHT ÜBER DIE KAMMERVERSAMMLUNG

Die diesjährige Kammerversammlung vom 25. April 2006 war relativ gut besucht, obwohl das Wetter an diesem Tag außergewöhnlich freundlich war.

Die Podiumsdiskussion zum Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetz war instruktiv und spannend. Wichtiges Ergebnis: Vor allem von Seiten der Verbraucherzentralen, aber auch von Seiten des Vertreters der Versicherungswirtschaft und der Deutschen Bank werden viele Passagen des RDG-Entwurfes kritisch gesehen.

Die Verbraucherzentralen sehen insbesondere im Bereich der gewerblichen Schuldenregulierung durch die Annexkompetenz zur Rechtsberatung (§ 5) erhebliche Gefahren für die häufig besonders schutzbedürftigen Schuldner. Der Vertreter des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft schien - aus seiner Sicht durchaus nachvollziehbar - für seine Branche ein schwer kalkulierbares Risiko in der Rechtsberatung durch Fachfremde (z.B. Kfz-Werkstätten) zu sehen und betonte, dass die Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft zwar teuer sei, sich aber bewährt habe und kalkulierbar sei. Der Vertreter der Deutschen Bank meinte, dass die Banken schon aus Haftungsgründen an der bewährten Zusammenarbeit mit Anwälten nichts Wesentliches ändern würden.

Überraschenderweise standen die Vertreter der Anwaltschaft mit

ihrer Kritik am RDG deshalb nicht alleine dar.

Die Vorstandswahlen brachten folgende Ergebnisse: Wieder gewählt wurden Frau Rechtsanwältin Balten und Herr Rechtsanwalt Dr. Brödermann.

Als Nachfolger von Herrn Rechtsanwalt Reineke, der zum Jahreswechsel in die Geschäftsführung der Kammer eingetreten ist, wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke gewählt.

Der Kammervorstand setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Volker von Alvensleben,  
Ute Balten,  
Dr. Eckart Brödermann,  
Axel C Filges,  
Dr. Carsten Harms,  
Hildegard Hesselmann,  
Bernd-Ludwig Holle,  
Jan H. Kern,  
Dietrich Krause,  
Otmar Kury,  
Dr. Christian Lemke,  
Rüdiger Ludwig,  
Dr. Volker Meinberg,  
Andrea Meyer,  
Christoph Nebgen,  
Malte Nehls,  
Gül Sabiha Pinar,  
Dr. iur. h.c. Gerhard Strate,  
Corinna Struck,  
Annette Teichler,  
Gerd Uecker,  
Annette Voges,  
Dr. Henning von Wedel.

Auf der ersten Sitzung des Vorstandes nach der Wahl wurde das Präsidium turnusmäßig erneut gewählt. Es setzt sich unverändert wie folgt zusammen:

Axel C. Filges, Präsident  
Ute Balten, Vizepräsidentin  
Otmar Kury, Vizepräsident  
Dietrich Krause, Schriftführer  
Bernd Ludwig Holle, Schatzmeister.

Auf Antrag des Kammervorstandes ist der Kammerbeitrag für das Jahr 2007 um 10,-- Euro auf sodann 200,-- Euro jährlich gesenkt worden; ein weitergehender Antrag aus der Versammlung, den Kammerbeitrag noch weiter auf 190,-- Euro zu senken fand jedoch nicht die erforderliche Mehrheit.

Weiterhin wurde auf der Versammlung beschlossen, mit Wirkung vom 01.07.2006 die Gebühr für die Bearbeitung der Fachanwaltsanträge von derzeit 153,-- Euro auf 200,-- Euro zu erhöhen.

In der Kammergeschäftsstelle war zuvor geprüft worden, welchen Verwaltungsaufwand diese Anträge verursachen.

Das Ergebnis war, dass die bisherige Gebühr nicht kostendeckend gewesen ist.

Zugleich ist die Regelung über die Entschädigung der Fachausschussmitglieder vereinfacht worden: Jedes Fachausschussmitglied erhält nunmehr pro von ihm votierten Antrag eine Aufwandsentschädigung von 75,-- Euro.

## NEUES IN DER FACHANWALTSORDNUNG

Die Satzungsversammlung vom 3. April 2006 hat relativ weitgehende Änderungen der Fachanwaltsordnung beschlossen. Die Änderungen sind vom Bundesjustizministerium noch nicht genehmigt und in den BRAK-Mitteilungen noch nicht veröffentlicht.

Mit einem Inkrafttreten der nachfolgend dargestellten Änderungen ist deshalb voraussichtlich erst ab Herbst 2006 zu rechnen. Das Wichtigste dennoch nachstehend in Kürze:

- Für Antragsteller, die ihren Antrag nicht unmittelbar nach Lehrgangsende stellen, ergibt sich eine Neuerung bei der Fortbildungspflicht zwischen Lehrgangsende und Antragstellung.

Bisher durften zwischen Lehrgangsbeginn und Antragstellung maximal vier Jahre liegen, bei einem längeren Zeitraum war beginnend mit dem fünften Jahr eine Fortbildung gemäß § 15 FAO nachzuweisen. Voraussichtlich ab 01.01.2007 (§ 16 FAO) sind Fachanwaltsbewerber bei einem längeren zeitlichen Abstand zwischen Lehrgangsende und Antragstellung verpflichtet, mit der Fortbildung in dem auf das Lehrgangsende folgenden Kalenderjahr zu beginnen.

Die bisherige 4-jährige "fortbildungsfreie Zeit" entfällt damit.

- In sehr vielen Fachanwaltsgebieten bestanden Unklarheiten darüber, wie sich die Fälle auf die einzelnen Teilbereiche des Fachgebietes verteilen müssen.

Hier soll eine Neufassung von § 5 FAO Klarheit schaffen. In zahlreichen Fachgebieten sind jetzt Mindestfallzahlen für die einzelnen Teilbereiche des Rechtsgebiets vorgeschrieben.

Diese müssen danach stets nachgewiesen werden, mehr kann allerdings nicht verlangt werden.

- Zusätzlich sind zwei weitere Fachanwaltschaften beschlossen worden: Voraussichtlich ab Herbst 2006 wird es auch den Fachanwalt für „Urheber- und Medienrecht“ sowie für „Informationstechnologierecht“ geben.

Die Einzelheiten der Anforderungen in theoretischer und praktischer Hinsicht finden Sie auf der Internetseite der BRAK im Abschnitt „BRAK intern“ unter der Schaltfläche „Satzungsversammlung“. Dort sind die maßgeblichen Beschlüsse schon jetzt veröffentlicht.

- Zum 01.07.2006 werden die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom November 2005 in Kraft treten, durch die die Fachanwaltsbezeichnungen für Gewerblichen Rechtsschutz und Handels- und Gesellschaftsrecht verabschiedet wurden.

Die entsprechenden Fachausschüsse sind durch den Kammervorstand bereits gebildet worden.

Sie werden nach Inkrafttreten der Satzung ihre Tätigkeit aufnehmen.

## NEUES VON DER WERBUNG

Zum 01.03.2006 ist - endlich - eine neue Fassung von § 7 der Berufsordnung in Kraft getreten.

Eventuell erinnern Sie sich: Der bisherige § 7 BORA verpflichtete jeden einzelnen Kollegen, von ihm bearbeitete Rechtsgebiete jeweils entweder als „Tätigkeitsschwerpunkt“ oder als „Interessenschwerpunkt“ zu bezeichnen und begrenzte die Höchstzahl der zulässigen Angaben auf maximal drei bzw. fünf.

Diese Regelung besteht jetzt nicht mehr.

Jeder Anwalt ist in der Wahl der von ihm bevorzugten Schwerpunktangaben frei.

Die einzige noch bestehende Grenze ist das wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot. Die Neufassung des § 7 BORA lautet wie folgt:

„§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

- (1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.
- (2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.“

Um Missverständnissen vorzubeugen: Auch nach dieser Änderung der Rechtslage ist es nach wie vor zulässig, die bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen (Tätigkeits- und/oder Interessenschwerpunkte) auch künftig freiwillig zu verwenden. Dies gilt sowohl für das Briefpapier, als auch für Veröffentlichungen im Internet oder in Anwaltsverzeichnissen.

Die neue Rechtslage wird auch Auswirkungen auf die Gestaltung der „Gelben Seiten“ haben.

Die Kammer wird auch im Interesse der Kollegenschaft mit den Telefonbuchverlagen in Gespräche eintreten, um eine im Interesse der Anwaltschaft liegende möglichst weitgehende Übersichtlichkeit der Verzeichnisse im Hinblick auf die möglichen Kategorien und Angaben von Teilbereichen der Berufstätigkeit zu gewährleisten. Wir wollen damit einem auch nur faktischen Zwang auf die Kollegen zur Schaltung von Anzeigen in möglichst vielen Kategorien entgegenwirken.

Schließlich ist die Änderung von Bedeutung für die Struktur des von der Kammer betriebenen **Anwalt-Suchdienstes**:

Die Kammer wird im Interesse der Qualitätssicherung und der Plausibilität der Schwerpunktangaben im Anwalt-Suchdienst auch zukünftig nur fünf Rechtsgebiete pro Rechtsanwalt in die Datenbank einstellen und auf jede Qualifizierung dieses Hinweises verzichten.

Mit dieser Beschränkung soll ein Mindeststandard an Glaubwürdigkeit von Tätigkeitshinweisen sichergestellt werden, da es jedenfalls aus der Sicht des rechtsuchenden Publikums schwer zu verstehen sein dürfte, wenn ein einzelner Anwalt für sich besondere Qualifikationen in einer größeren Anzahl von Rechtsgebieten reklamiert.

Weniger ist hier also mehr.

## VERNISSAGE

Am

1. Juni 2006,  
18:00 Uhr bis 21:00 Uhr

findet in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer wieder eine Vernissage statt.

Alle Hamburger Kolleginnen und Kollegen (mit Freunden) sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Es werden die Bilder des kubanischen Künstlers Rafael Campana in Acryl auf Leinwand oder Papier zu sehen sein. Der Hamburger Künstler Peter Rubers stellt expressionistische Bilder aus.

Der Vorstand würde sich über ein lebhaftes Interesse aus der Kollegenschaft freuen.

Außer Kunst gibt es Getränke und Chips.

Das Entscheidende dürfte aber sein: Es besteht Gelegenheit zu vielen persönlichen Gesprächen. Dies gilt auch für Kollegen, die der Kammer skeptisch gegenüberstehen. Die Vorstandsmitglieder werden anwesend sein und stehen als Gesprächspartner gerne zur Verfügung.





**ANWÄLTE MIT  
RECHT IM MARKT  
EINE INITIATIVE DER  
BUNDESRECHTSANWALTS-  
KAMMER**

**Jeder kennt es.**

Jeder kennt das Problem: Man hat im Arbeitsalltag genug zu tun, die Anrufe der Mandanten drängen, die Fristen verursachen Zeitdruck, auf den Beginn des Termins musste man wieder lange warten, weil die Verhandlung mit großer Verspätung beginnt.

Kurz und gut: Der Arbeitsalltag lässt sehr häufig nicht genug Zeit und Spielraum, um über das Tagesgeschäft hinausgehende Gestaltungsaufgaben für die eigene Kanzlei nachzudenken. Grundsätzliches muss nicht heute erledigt sein, es kann auch auf morgen warten.

Immer wieder wird aus diesem morgen dann aber ein nie und ehe man sich versieht, ist es spät oder gar zu spät.

Und das Nachdenken über Verbesserung der eigenen Arbeit wird einerseits umso dringender, andererseits aber umso schwieriger, je mehr man sich an eine bestimmte Arbeitsweise (oder einen "Trott") gewöhnt hat.

**Jeder weiß es.**

Natürlich weiß jeder, dass es so, wie oben beschrieben, nicht gut ist und viele wissen auch, dass es so nicht weitergehen soll.

Gute Vorsätze und Einsichten, dass "eigentlich" sich etwas ändern müsste, sind zahlreich vorhanden und jeder ist wahrscheinlich schon mindestens einmal an guten Vorsätzen gescheitert.

**Keiner macht es.**

Und so kommt am Ende dabei heraus, dass die vielen guten Vorsätze im Alltagsstress untergehen.

Dabei muss dies nicht nur an eigenen Unzulänglichkeiten liegen. Wissen Sie aus dem Stand, wie man eine gute Internetseite gestaltet? Wissen Sie aus dem Stand, wie man Mandanten am besten die RVG-Struktur erklärt?

Wissen Sie aus dem Stand, was ein "Kanzleiprofil" ist und wie man so etwas präsentiert?

Der eine oder andere wird diese Fragen mit ja beantworten, viele (oder die meisten?) aber wahrscheinlich nicht.

Genau deswegen hat die BRAK die Initiative "Anwälte mit Recht im Markt" ins Leben gerufen. Sie soll jedem einzelnen Anwaltkollegen ganz nach seiner persönlichen Schwerpunktsetzung und seinem persönlichen Bedarf Mittel an die Hand geben, um das Rad bei der besseren Positionierung im Beratungsmarkt nicht neu erfinden zu müssen.

Sie haben zusammen mit der Einladung zur Kammerversammlung den ersten Werbeflyer der BRAK "10 Fitmacher im Wettbewerb" kostenlos erhalten.

Wenn Sie sich über die einzelnen Tools genauer informieren wollen, können Sie dies über das Portal ["Anwaelte-im-Markt.de"](http://www.anwaelte-im-markt.de) tun.

Das Portal öffnet Ihnen den Weg zu dem - allerdings nur für Anwälte bestimmten - ausführlichen Informationsbereich, in

dem Sie auch die jeweiligen "Fitmacher" erhalten und ggf. bestellen können.

Wohlgemerkt: Dieses Projekt der Kammern ist keine allgemeine "Image-Werbung", wie sie derzeit der DAV durch großformatige Anzeigen in Zeitungen oder Zeitschriften platziert.

Von einer solchen Werbung dürften mehr die Verlage als die Anwälte profitieren, weil "Gießkannenwerbung" aller Erfahrung nach von minderer Effektivität ist.

Die Initiative der Kammern baut darauf, dass jeder einzelne Anwalt sich selbst im Wettbewerb besser positionieren kann.

**Um in den "Anwaltsbereich" des Portals "[www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de)" zu gelangen, benötigen Sie ein Passwort.**

**Dieses Passwort teilt Ihnen die Kammergeschäftsstelle gerne mit, wenn Sie einem der Geschäftsführer eine entsprechende elektronische Anfrage an die auf der Rückseite des Kammerreports veröffentlichte E-Mail-Adresse senden. Die Antwort erhalten Sie postwendend.**

## MEDIATION

Wie im letzten Kammerreport bereits berichtet, gibt es nunmehr auch in Hamburg das erste Projekt einer gerichtlichen Mediation.

Am Arbeits- und Landesarbeitsgericht können die Parteien und Prozessbevollmächtigten nunmehr das Angebot einer durch ausgebildete Richterinnen und Richter durchgeführten gerichtlichen Mediation nutzen.

Anders als noch zu Jahresbeginn absehbar, erstreckt sich das Angebot auf beide Instanzen.

Wenn Sie Näheres über erste Erfahrungen und die Einzelheiten des gerichtlichen Angebotes wissen wollen, wenden Sie sich bitte an den Präsidenten des Arbeitsgerichts, Herrn Dr. Nause.

## NEUE GLOBALRICHTLINIE

Gemäß Senatsbeschluss vom 17.01.2006 ist eine neue Globalrichtlinie betreffend den Bereich des Baurechts verabschiedet worden. Sie hat den Gegenstand "Baugenehmigung mit Konzentrationswirkung".

In der Kammergeschäftsstelle liegen zwei Exemplare vor. Auf Wunsch erhalten Sie hiervon eine Kopie. Sie finden die Texte aber auch im Internet auf der Seite "www.Hamburg.de", wenn Sie in den Abschnitt "[Senat und Behörden](#)" gehen und bei der [Schnellsuche](#) "[Globalrichtlinien](#)" eingeben.

## WIE VIELE SIND WIR?

Alle Jahre wieder erhebt die Bundesrechtsanwaltskammer die notwendigen statistischen Daten zum Anwachsen der Anwaltschaft.

Die aktuelle Statistik ist zum 01.01.2006.

Danach waren in Hamburg zu diesem Zeitpunkt 7.798 Rechtsanwälte zugelassen.

Die Gesamtzahl der Kammermitglieder betrug 7.853.

Im Jahre 2005 hat es ein Wachstum von 5,11% gegeben.

Wenn Sie sich die [bundesweiten Daten](#) anschauen wollen, klicken Sie bitte hier.

## ÜBERLASTUNG DER JUSTIZ?

Unabhängig von der jeweiligen persönlichen Wahrnehmung des einzelnen Kollegen gibt es natürlich auch statistische Erhebungen in der Justiz.

Das Hamburgische Justizverwaltungsblatt vom 31.03.2006 enthält die [Ergebnisse der statistischen Erhebung für die Jahre 2001 bis 2004](#).

Sie können sich die jeweiligen einzelnen Zahlen anschauen, wenn Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier klicken.

## VERGÜTUNG FÜR AUSZUBILDENDE

Der Kammervorstand hat im Februar beschlossen, die Empfehlungen für die an die Lehrlinge zu zahlende monatliche Ausbildungsvergütung zu erhöhen. Die letzte Erhöhung war am 01.08.2002. Nunmehr soll ab 01.08.2006 an Auszubildende eine angemessene Vergütung wie folgt gezahlt werden:

1. Ausbildungsjahr 500,-- Euro,
2. Ausbildungsjahr 550,-- Euro,
3. Ausbildungsjahr 600,-- Euro.

Bei einer zweijährigen Ausbildung (also bei Abitur) betragen die Empfehlungen:

1. Ausbildungsjahr 550 Euro,
2. Ausbildungsjahr 600 Euro.

Kammerempfehlungen für sonstige Nebenleistungen (Urlaub, Fahrgelderstattung, zusätzliche Vergütungen) existieren nicht.

Soweit bekannt, ist es jedoch üblich, den Auszubildenden zumindest einen Zuschuss zum HVV-Ticket zu zahlen, auch wenn dieses für Schüler ohnehin ermäßigt ist.

Die Vereinbarung einer angemessenen Ausbildungsvergütung ist Voraussetzung für die Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse.

Im Einzelfall kann nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine Kammerempfehlung um bis zu 20% unterschritten werden, ohne dass die Ausbildungsvergütung damit unangemessen wird.



### Hamburgische Landesgesetze

Unter der Adresse "[www.landesrecht.hamburg.de](http://www.landesrecht.hamburg.de)" finden Sie jetzt das gesamte Hamburgische Landesrecht (Gesetze und Verordnungen) wie es bisher in der blauen dreibändigen Sammlung des Nomos Verlages gedruckt zur Verfügung stand. Die Texte werden laufend aktualisiert. Die Gliederung ist wie gewohnt aufgebaut.

### Online-Dienste der Hamburger Justiz

Hier finden Sie eine Auswahl von Online-Diensten, die für Rechtsanwälte, Notare und andere Rechtsanwender von Interesse sein können.

### Internet-Registrierung

Jederzeitige Einsichtnahme in die vom Amtsgericht geführten Register (Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsgesellschafts-Register) von jedem PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang.

Die Internet-Registrierung ist deutlich kostengünstiger als die konventionelle Beantragung eines schriftlichen Registerauszuges, die bloße Suche nach Unternehmen und die sich daraus ergebende Trefferliste ist kostenfrei. Die Auskunft erfordert eine vorherige, kostenfreie Registrierung.

### Online-Mahnantrag

Mit den Verfahren "Online-Mahnantrag" und "Profi-Mahn" besteht die Möglichkeit, mit einer Signaturkarte Anträge vollelektronisch über das Internet an das Amtsgericht Hamburg zu übermitteln - jetzt auch ohne vorherige Registrierung!

### Urteilsdatenbank - Online

Aktuelle Gerichtsentscheidungen finden Sie in der Urteilsdatenbank der Hamburger Justiz - online abrufbar, bequem recherchierbar nach Datum, Aktenzeichen, Gericht und Stichwörtern.

### Insolvenzbekanntmachungen

Das Online-Portal für Insolvenzveröffentlichungen des Amtsgerichts Hamburg. Neben den Veröffentlichungen aus der Freien und Hansestadt Hamburg sind auch Informationen aus anderen Bundesländern verfügbar und online recherchierbar.

### Elektronische Klage beim Finanzgericht

Seit dem 1. Mai 2002 können mit einer Signaturkarte Klagen, vorläufige Rechtsschutzgesuche und Schriftsätze per e-Mail beim Finanzgericht Hamburg als bundesweit erstem Gericht eingereicht werden.

### Zwangsversteigerungstermine

Hier haben Sie Zugang zu den von [zvg.com](http://zvg.com) namens und im Auftrag der Hamburger Amtsgerichte (sowie vieler weiterer Gerichte) veröffentlichten Zwangsversteigerungsterminen.

### Online-Melderegister

Sie wissen nicht, wo Ihr Schuldner gemeldet ist? Dieser Dienst des Hamburg-Gateway erteilt Ihnen online Auskünfte aus dem Hamburger Einwohnermelderegister über Vor- und Nachnamen, Doktorgrad, die aktuell gemeldete Adresse, die Wegzugsadresse außerhalb Hamburgs und ggfs. die Tatsache, dass die Person verstorben ist. Die Auskunft erfordert eine vorherige Registrierung.

### Orts- und Gerichtsverzeichnis

Sie wissen nicht, welches Gericht örtlich zuständig ist? Das zuständige Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht finden Sie in der NRW-Orts- und Gerichtsdatei. Der Jusline-Gerichtsfinder zeigt darüber hinaus das für diesen Ort zuständige Arbeitsgericht, Sozialgericht und Verwaltungsgericht auf.

### Prozesskostenhilfe

Informationen über die Möglichkeit, Prozeßkostenhilfe in Anspruch zu nehmen, erhalten Sie im Internet-Angebot der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA). Dort gibt es auch PKH-Formulare zum Download.

### Geschäftsverteilungspläne online

Die meisten Hamburger Gerichte stellen den Geschäftsverteilungsplan - zumindest auszugsweise - auch online zur Verfügung.

Die Onlinedienste stehen Ihnen unter der Adresse

[www.e-justice.hamburg.de](http://www.e-justice.hamburg.de)

zur Verfügung.

## NEUES VON DER DIGITALEN SIGNATUR

Wer sich für das Thema interessiert (hat), weiß, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer den elektronischen Rechtsverkehr von Anfang an begrüßt und das in ihren Möglichkeiten stehende getan hat, um zu seiner Verbreitung beizutragen. Dazu gehörte auch, dass wir SmartCards zum Zwecke der Versendung der elektronischen Signatur ausgegeben haben. Hierbei hat die DATEV die hauptsächliche Initiative gezeigt und die hauptsächliche organisatorische und finanzielle Last getragen.

Leider ist der Verbreitungsgrad der elektronischen Signatur sehr deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

Die DATEV hat deshalb beschlossen, den in diese Technik zu investierenden Aufwand deutlich zurückzuführen.

Dies bedeutet im Klartext, dass die DATEV voraussichtlich ab 2007 nicht mehr mit eigenen technischen Ressourcen, sondern mit Hilfe eines Dienstleisters als Partner das SmartCard-Angebot weiter betreiben wird.

Der Sache nach ändert sich jedoch relativ wenig - mit der Ausnahme, dass die SmartCards sodann künftig nicht mehr von der Kammer, sondern von dem Dienstleister ausgegeben werden.

Wir werden Sie über die Einzelheiten auf dem Laufenden halten. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die derzeit bereits im Besitz einer SmartCard sind, werden von der Kammer angeschrieben und im Detail informiert.





## DIE BESTE RECHTSFORM

## FÜR DIE BERUFLICHE ZUSAMMENARBEIT

## - TEIL 2 -

Im letzten Kammerreport hatten wir den ersten Teil eines Artikels von Herrn Rechtsanwalt Ludwig zu den geeigneten Organisationsformen für Anwaltskanzleien abgedruckt. Er betraf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Partnerschaftsgesellschaft. Nachstehend finden Sie den zweiten Teil seines Artikels betreffend die Rechtsanwalts-GmbH, die Rechtsanwalts-AG sowie ausländische Gesellschaftsformen.

## III.

## Die Rechtsanwalts-GmbH

In den §§ 59c bis 59m BRAO hat der Gesetzgeber die Rechtsanwalts-GmbH geregelt. Ihre Zulässigkeit steht damit fest. Nicht zulässig ist aber eine Rechtsanwalts GmbH & Co. KG, da § 161 HGB für die Kommanditgesellschaft als Unternehmensgegenstand ein Handelsgewerbe voraussetzt.

In punkto Haftung ist diese Gesellschaftsform für die Gesellschafter optimal. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter kommt - von sog. Durchgriffsfällen in ganz extremen Ausnahmen abgesehen - nicht in Betracht. Es haftet allein die juristische Person GmbH.

Dieser nicht zu unterschätzende Haftungsvorteil wird jedoch mit einer Reihe von Nachteilen "erkauft". Nicht nur die Regelungen des GmbHG müssen eingehalten werden, auch die relativ formellen Vorschriften der BRAO über die Rechtsanwalts-GmbH sind zu beachten.

So muss die notariell zu beurkundende Satzung nicht nur den Mindestinhalt haben, der sich aus § 3 GmbHG ergibt. Sie muss auch die §§ 59c ff. BRAO beachten. Danach dürfen Gesellschafter einer Rechtsanwalts-GmbH nur Rechtsanwälte und Angehörige der sozietätsfähigen Berufe (Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer) sein (§ 59e Abs. 1 S. 1, 59a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BRAO). Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss dabei Rechtsanwälten zustehen (§ 59e Abs. 3 S. 1 BRAO). Die Gesellschafter müssen nach § 59e Abs. 1 S. 2 BRAO in der Rechtsanwalts-GmbH beruflich tätig und dabei weisungsfrei eigenverantwortlich handeln können. Weitere berufliche Zusammenschlüsse sind ihnen untersagt. Auch die Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein (§ 59f Abs. 1 S. 2 BRAO).

Die Rechtsanwalts-GmbH bedarf der Zulassung zur Anwaltschaft (§ 59c Abs. 1 BRAO). Diese Zulassung ist ihr zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 59d BRAO vorliegen.

Ist die Rechtsanwaltsgesellschaft einmal zugelassen, kann sie als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter beauftragt werden und hat dabei die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts (§ 59i BRAO). Verteidiger im Sinne von § 137 StPO kann jedoch nur die für die Rechtsanwaltsgesellschaft handelnde Person sein.

Die Firma der Gesellschaft muss aus dem Namen wenigstens eines

Gesellschafters bestehen, der Rechtsanwalt ist, und den Zusatz "Rechtsanwaltsgesellschaft" enthalten, § 59k Abs. 1 BRAO.

Darüber hinaus muss die Gesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen, die gemäß § 59j Abs. 2 S. 1 BRAO als Mindestversicherungssumme Euro 2,5 Mio. für jeden Versicherungsfall vorsieht und damit das zehnfache der üblicherweise vorgesehenen Berufshaftpflicht erreicht (vgl. § 51 Abs. 4 BRAO). Die Versicherungssumme kann auf den Betrag begrenzt werden, der sich aus dem Produkt der Mindestversicherungssumme mit der Summe der Gesellschafter und der Geschäftsführer ergibt, die nicht Gesellschafter sind, § 59j Abs. 2 S. 2 BRAO.

Zusätzlich muss nach § 59m BRAO jede Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafter oder der nach § 59f BRAO Vertretungsberechtigten der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer angezeigt werden.

Ein weiterer Nachteil der Rechtsanwaltsgesellschaft liegt in der Bilanzierungspflicht. Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die Rechtsanwaltsgesellschaft aufgrund ihrer Rechtsform eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Daher sind erbrachte Leistungen sofort zu aktivieren, auch wenn die Tätigkeit noch nicht abgerechnet und noch kein Honorar bezahlt wurde. Darüber hinaus haben auch die sonstigen Probleme des GmbH-Rechts bei der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Bedeutung. So stellt eine überhöhte Tätigkeitsvergütung eine verdeckte



Gewinnausschüttung der Gesellschaft an ihren Gesellschafter dar. Die Entnahme liquider Mittel ist ohne besonderen Beschluss nicht zulässig und setzt zudem Gewinne der Gesellschaft voraus, da das Stammkapital der Gesellschaft nicht angegriffen werden darf, § 30 Abs. 1 GmbHG.

#### IV.

#### Die Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. Januar 2005 endgültig die Zulässigkeit der Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft festgestellt. Er hat sie direkt aus den Grundrechten der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) abgeleitet. Auf eine analoge Anwendung der Vorschriften über die Rechtsanwalts-GmbH hat er - angesichts der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers, die Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft nicht zu regeln - verzichtet. Erforderlich für die Zulässigkeit einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft ist allein, dass sie den wesentlichen Anforderungen genügt, die in §§ 59c ff. BRAO für die Rechtsanwalts-GmbH niedergelegt sind. Die berufsrechtliche Zulassung soll nach Auffassung des BGH "in Anlehnung" an die Rechtsanwalts-GmbH erfolgen. Für Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften gelten die Ausführungen über die Rechtsanwalts-GmbH daher entsprechend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Aktienrecht noch formeller ist als das GmbH-Recht. Zusätzlich ist diese Rechtsform mit dem Handicap behaftet, dass auf sie lediglich die

Rechtsgrundsätze der GmbH angewendet werden, es im Gesetz jedoch keine konkreten Regelungen für sie gibt. Im Einzelfall wird dies zu zusätzlichen Streitigkeiten über die Frage führen, wie viel Anlehnung zu erfolgen hat. Nach meiner Auffassung sprechen daher zur Zeit noch keine guten Argumente für die Wahl einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft.

#### V.

#### Ausländische Rechtsformen

Als ausländische Rechtsform, in der der Anwaltstätigkeit nachgegangen wird, hat vor allem die englische Limited Liability Partnership (LLP) Bedeutung. Als weitere Gesellschaftsformen sind die englische Limited (Limited Company, Ltd.) , die US-amerikanische LLP und die US-amerikanische LLC gebräuchlich. Seit den EuGH-Entscheidungen "Überseering" und "Inspire Art" ist anerkannt, dass es zulässig ist, den Sitz einer nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gegründeten Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Rechtsform in einen anderen Mitgliedsstaat zu verlegen. Darüber hinaus können sämtliche ausländischen Gesellschaften in Deutschland auch Zweigniederlassungen gründen. Vergleichbare Regelungen gelten auch im Verhältnis zu anderen Nicht-EU-Staaten, wenn, wie etwa mit den USA, entsprechende Verträge geschlossen wurden. Allerdings verlangt der Bundesgerichtshof, dass in diesen Fällen auch in den USA noch anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Für einen Zusammenschluss

deutscher Anwälte in Deutschland kommen die US-amerikanischen Rechtsformen daher nicht in Betracht.

Zu beachten ist, dass das gesamte Gesellschaftsrecht dieser Gesellschaften sich nach einem für deutsche Rechtsanwälte fremden Recht richtet. Dies bringt Unsicherheiten, Risiken und Kosten mit sich und spricht bei einer rein deutschen Gründung ganz erheblich gegen die Wahl einer ausländischen Rechtsform.

Bei ausländischen Gesellschaften stellt sich jedoch nicht nur die Frage der gesellschaftsrechtlichen Wirksamkeit. Auch die Frage der berufsrechtlichen Zulässigkeit und nicht zuletzt die Frage des Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBERG) durch Tätigwerden in Form einer Gesellschaft ausländischen Rechts sind zu berücksichtigen.

Nach Artikel 1 § 3 Nr. 2 RBERG wird durch das Rechtsberatungsgesetz die Berufstätigkeit von "Rechtsanwaltsgesellschaften", die durch im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse handelnde Personen tätig werden, nicht berührt. Ihnen ist die rechtsberatende Tätigkeit also erlaubt. Unter diese Formulierung lassen sich nicht nur deutsche Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften subsumieren sondern auch Rechtsanwaltsgesellschaften ausländischen Rechts.

Auch standesrechtlich bestehen gegen solche Gesellschaften keine grundlegenden Bedenken, sofern bei ihnen - wie bei einer Rechtsanwalts-GmbH - die Tätigkeit nur durch weisungsfreie, eigenverantwortliche Rechtsanwälte ausgeübt wird, der Gesellschafterkreis



auf sozietätsfähige Personen beschränkt und eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen worden ist. Insofern ist die Entscheidung des BGH zur Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft vom 10. Januar 2005 hilfreich, weil sie die Standards aufzeigt, die auch ausländische Gesellschaften erfüllen müssen.

Noch nicht abschließend geklärt ist, ob sich ausländische Gesellschaften auch zulassen können oder gar müssen. Auch bereitet die Einordnung der LLP als Personen- oder als Kapitalgesellschaft Schwierigkeiten, weil sich hieraus insbesondere für die berufsrechtliche Beurteilung Unterschiede ergeben (Wer ist Kammermitglied? Ist die Gesellschaft zur Anwaltschaft zuzulassen oder sind nur die Anwälte Berufsträger - vgl. § 7 Abs. 4 PartGG). Auch diese Probleme sprechen jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen eine solche Rechtsform.

Hinzu kommt, dass diese Gesellschaftsformen - jedenfalls im Verkehr mit Verbrauchern - noch weitgehend unbekannt sind und daher auf eine gewisse Skepsis stoßen dürften. Andererseits richtet sich die Wahl des Rechtsanwalts in den seltensten Fällen nach der Rechtsform, in der er organisiert ist, so dass dieser Aspekt nicht überbewertet werden darf. Vielmehr dürfte den meisten Mandanten die konkrete Rechtsform, in der "ihr" Anwalt auftritt, nicht wirklich bewusst sein.

## VI. Zusammenfassung

1. Für im deutschen Recht ausgebildete Rechtsanwälte, die in Deutschland tätig sein und sich daher zusammenschließen möchten, bieten sich ausländische Gesellschaftsform wohl nur für Zusammenschlüsse größeren Ausmaßes an.
2. Die Rechtsform der Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft ist zwar zulässig, aber ebenfalls nur für größere Zusammenschlüsse geeignet. Sie ist nach wie vor mit vielen Unsicherheiten verbunden. Aufgrund der Pflicht zur Vinkulierung spielt insbesondere die gegenüber der GmbH verbesserte Verkehrsfähigkeit von Aktien keine Rolle.
3. Von der klassischen Sozietät ist abzuraten. Sie birgt ein Haftungsrisiko, das nicht erforderlich ist, weil mit der Partnerschaftsgesellschaft eine Rechtsform zur Verfügung steht, die dieses Risiko auf ein vertretbares Maß reduziert, gleichzeitig aber die Vorteile der Sozietät beibehält. Die Partnerschaftsgesellschaft ist die am besten geeignete Rechtsform für den Zusammenschluss von Rechtsanwälten.
4. Die Rechtsanwalts-GmbH weist eine höhere Sicherheit in Fragen der Haftung auf. Dieser Vorteil führt aber zu einer erhöhten Versicherungspflicht. Außerdem birgt die Rechtsform Nachteile in steuerlicher und gesellschaftsrechtlicher Hinsicht.

## HINWEISPFLICHT AUF GEBÜHRENHÖHE

Der BGH hat in einem Beschluss vom 14.12.2005 erneut zu der Frage Stellung genommen, ob und wenn ja inwieweit den Rechtsanwalt bei Mandatsannahme eine Hinweispflicht auf die Höhe der voraussichtlichen Gebühren trifft ([Beschluss vom 14.12.2005, IX ZR 210/03](#)).

In dem Beschluss heißt es: "Nach der Rechtsprechung des Senats schuldet der Rechtsanwalt seinem Auftraggeber grundsätzlich keinen Hinweis auf die Höhe der anfallenden Gebühren. ... Allerdings kann sich aus besonderen Umständen des Einzelfalls nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine Pflicht des Rechtsanwalts ergeben, auch ohne Frage des Auftraggebers diesen über die voraussichtliche Höhe seiner Vergütung zu belehren. Insoweit hat die erforderliche Gesamtwürdigung zu berücksichtigen einerseits den Schwierigkeitsgrad und Umfang der anwaltlichen Aufgabe, einen ungewöhnlich hohen Gegenstandswert und sich daraus ergebende hohe Gebühren, die das vom Auftraggeber erstrebte Ziel wirtschaftlich sinnlos machen können, andererseits die Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten sowie dessen Vermögensverhältnisse und Erfahrung im Umgang mit Rechtsanwälten. ... Letztlich hängt eine anwaltliche Pflicht, den Auftraggeber vor Vertragsschluss über die voraussichtliche Höhe der Vergütung aufzuklären, entscheidend davon ab, ob der Rechtsanwalt nach den Umständen des Einzelfalls ein entsprechendes Aufklärungsbedürfnis erkennen konnte und musste (...)."

**ES LÄUFT AN**

Im Kammerreport vom Februar war der Aufruf enthalten, den Vorstand über aktuelle gebührenrechtliche und wichtige Entscheidungen zu unterrichten. Dieser Aufruf trägt erste Früchte.

Von Rechtsanwalt Schaller haben wir Kenntnis von dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 7.09.2005 (S 11 RJ 707/02) erhalten. In dieser - noch zur BRAGO ergangenen aber auf das RVG übertragbaren - Entscheidung ging es um die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren für die Vertretung in einem Widerspruchsverfahren mit rentenrechtlichem Gegenstand. Das SozG hat in seiner o.g. Entscheidung folgendes festgestellt:

*"Im vorliegenden Fall ist die Gebühr billigerweise oberhalb des Mittelwertes festzusetzen. Das Verfahren war von sehr hoher Bedeutung, denn es ging um einen Rentenanspruch des Klägers. Auch lag der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit deutlich über dem Durchschnitt, denn der Anwalt musste Akteneinsicht nehmen und im Rahmen des Verfahrens die Angelegenheit mit dem Kläger auf der Basis von zwei Gutachten erörtern. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass es vorliegend auch um rechtliche Fragestellungen, wie Berufsschutz und Verweisbarkeit gegangen ist."*

Mit dieser Begründung wurde für das Widerspruchsverfahren die vom Rechtsanwalt berechnete Gebühr von Euro 610,- für ange-

messen erachtet (die Mittelgebühr im konkreten Fall wären Euro 347,67 und die Höchstgebühr Euro 664,67 gewesen).

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf, dass jeder Rechtsanwalt bereits in dem Begleitschreiben zu seiner Rechnung, spätestens jedoch bei einer entsprechenden Gebührenklage bzw. im Festsetzungsverfahren bei Rahmengebühren des § 14 RVG zu den Umständen, vor allem dem Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auftraggebers detailliert vortragen sollte. Unnötiger Weise scheitern viele gebührenrechtliche Ansprüche daran, dass die Rechtsanwälte in ihren eigenen Gebührenangelegenheiten nicht die Sorgfalt an den Tag legen, die ihnen bei der Vertretung der Interessen ihrer Mandanten selbstverständlich ist.

**Die gebührenrechtliche(n) Frage(n) bzw. Antwort(en) des Monats"**

Frage: Kann eine Termingebühr auch ohne ein anhängiges Verfahren entstehen?

Antwort: Nach zutreffend überwiegender Meinung: ja!

Entscheidend ist, ob bereits ein Klageauftrag bestand, als die entsprechenden Gespräche geführt wurden. Es kommt nicht darauf an, ob diese Klage auch bereits er-

hoben wurde (so u.a. Schons in "Hartung" pp., 2. Aufl. 2006, Vorbem. 3 VV, Rz. 38 f.; Müller-Rabe in "Gerold" pp, 17. Auflage 2006, Vorb. 3 VV, Rz. 83; Peter Hartmann "Kostengesetze", 36. Auflage 2006, 3104 VV, Rz. 10; Keller in "Riedel" pp, 9. Auflage 2005, VV Teil 3 Vorbem. 3, Rz. 48; LG Memmingen, Urteil vom 07.12.2005, NJW 2006/1295, 1296; LG Regensburg, Beschluss vom 01.09.2005, 2 T 504/05, NJOZ 2005/4947, 4948 und die Entscheidung des AG Zeven vom 15.04.2005 - 3 C 85/05 -, veröffentlicht u.a. auf der Homepage des AG unter [www.amtsgericht-zeven.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-zeven.niedersachsen.de)), und die Gespräche zu dem beabsichtigten Ziel (Vermeidung des Verfahrens) geführt haben.

Frage: Welcher Gegenstandswert ist für die Anfrage bei der Rechtsschutzversicherung maßgeblich, wenn diese Tätigkeit gegenüber dem Mandanten abgerechnet wird? (Was grundsätzlich nach VV 2400 möglich ist, da es sich gebührenrechtlich um eine eigenständige Tätigkeit handelt, worauf allerdings hingewiesen werden sollte, da nach wie vor viele Kollegen diese Leistungen als "Service" erbringen).

Antwort: Der des versicherten Risikos, d.h. die potentiellen Kosten des Mandanten und auch der Gegenseite, letzteres nur sofern ein Erstattungsanspruch nicht wie z.B. im Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz gesetzlich ausgeschlossen ist.



### BLAUE TORE AM ACHTTAUSENDER

Die Hamburger Anwaltschaft bewegt sich auf die Achttausend zu. Das ist weit jenseits der Baumgrenze und die Luft wird dünn. Ohne Sauerstoffgerät schaffen das nur wenige.

Da ist es an der Zeit, sich mal wieder etwas einfallen zu lassen. So lässt der fleißige Anwalt beim Verlassen des Büros seinen Blick schweifen. Da es bei Anwalts Dienstschluss ja auch zur Sommerzeit meist dunkel ist, entdeckt er also allerorten auf den Dächern bläulich leuchtende Konstruktionen, die ihn an die bevorstehende Fußball-Weltmeisterschaft gemahnen. Sollte das möglicherweise auch uns irgendetwas sagen?

Schließlich gibt es zwischen Fußballspielern und Rechtsanwälten viel mehr Ähnlichkeiten als Unterschiede. Das ist ganz anders als man gemeinhin denkt. Der üblicherweise als tumb und schnauzbärtig verschriene Fußballer und der eloquente Rechtsanwalt haben sich in Wirklichkeit viel zu sagen.

Beide müssen sich in ihrem Alltag mit Richtern herumschlagen, die beim Fußball auch noch fälschlich Schlichtung suggerierend "Schiedsrichter" heißen. Deren Wort ist häufig falsch und gilt doch. Die Bezeichnung als unparteiisch spottet ihrer Entscheidungen Hohn. Genauso wie vor Gericht. ("Richter! Wir wissen, wo dein Auto steht!") Anwälte wie

Fußballer sehnen sich daher nach dem Videobeweis. Man sollte strittige Szenen im Nachhinein nochmals in Wort und Bild gemeinsam Revue passieren lassen. Da käme dann alles heraus.

Dann sähe man, dass der Schöffe links während der entscheidenden Zeugenvernehmung tatsächlich fest geschlafen hat. Nebenbei könnte man genau erkennen, wie der lügende Zeuge dreist errötet. Das Foul an Podolski war in Wirklichkeit eine Schwalbe. Den Elfmeter hätte es nicht geben dürfen. Dann hätte es Abstoß für Ecuador gegeben, Ecuador wäre nicht in Rückstand geraten und hätte das Spiel nicht verloren. Dann wären wir nicht Gruppen erster geworden und hätten im Achtelfinale statt gegen Paraguay gegen die Engländer spielen dürfen. Da hätten wir wie immer im Elfmeterschießen gewonnen und hätten ein Klasseviertelfinale gegen Holland gespielt, die ja eh den halben HSV stellen. Aber so?

So können wir nicht einmal nachweisen, dass der Schöffe tatsächlich geschlafen hat. Der Richter am Oberlandesgericht ruft im Freibeweisverfahren den Staatsanwalt an und der erzählt ihm natürlich, dass der Schöffe die ganze Zeit hellwach gewesen wäre. Wenn das tatsächlich wahr wäre, hätte der Schöffe doch gemerkt, wie der einzige Belastungszeuge gelogen hat. Er hätte gesehen, dass sich die Deckenbalken bei dessen Aussage schon gefährlich in unsere Richtung gebogen hatten. Dann hätte

unser Schöffe den feigen Vorsitzenden überstimmt und wir hätten unseren verdienten Freispruch bekommen. Aber so?

So bleiben Ballack und ich auch bei dieser Weltmeisterschaft auf das zweifelhafte Wohlwollen der wechselläufigen Schwarzkitzel angewiesen. Da fällt mir nebenbei doch noch ein wesentlicher Unterschied zwischen Stadion und Gericht ein: Beim Fußball dürfen die Unparteiischen mittlerweile auch gelb oder grün tragen. Aber kein blau. Das bleibt den Toren über den Dächern von Hamburg vorbehalten.

Ich werde mir übrigens eine Sonderedition Visitenkarten mit dem Aufdruck "Fußball WM 2006" drucken lassen. Man darf das, sagt der Bundesgerichtshof. Schoko- und Haselnussriegel dürfen das jetzt auch wieder. Die FIFA hat uns doch noch nicht alle zu ihren Vasallen gemacht. Das Vorhaben ließe sich auch zeitlich noch bewerkstelligen und die Investition hielte sich in Grenzen.

Juventus ist ein offenes Forum, das sich vor allem an junge Kolleginnen und Kollegen wendet. Gastbeiträge sind jederzeit willkommen.

Dieser Beitrag ist von Rechtsanwalt Christoph Nebgen (36).



# Mitglieder

## Neue Mitglieder

- Olaf Abbé
- Dr. Thomas Nikolaus Baehr
- Tomislav Baric
- Dr. Antje Baumann
- Jan Beckhove
- Dr. Dorothea Bedkowski
- Susanne Bendfeldt
- Sabine Blanke
- Timo Börning
- Dr. Jörn Stefan Bosse
- Christina Böttcher
- Jörg Brackmann
- Julia Brennecke
- Dr. Tobias Brinkmann
- Jörn Brüggemann
- Birte Brüggemann
- Mirko Brüß
- Florentine-Desiree Bucksch
- Dr. Heiko Büsing
- Dr. Oktay Caglar
- Dr. Benno Frhr. v. Canstein
- Michael Choi
- Julia Damschen
- Dr. Elisabeth Dastmaltchi
- Antje Demske
- Markus Domaschke
- Dr. Tessa Dornbusch
- Christian Drave
- Birgit Dröscher
- Dr. Falk Paul Ernst Dümichen
- Dr. Jens Eickmeier
- Ilhan Elmas
- Joachim Ertl
- Christiane Feist
- Julia-Christine Fendler
- Stephan Festner
- Dr. Tobias Fischer
- Maren Fischer
- Simone Flocken
- Hans Fluhme
- Maren Franzmayr
- Karenine Freier
- Beate Fuchs
- Dr. Stephan Gehlhoff
- Dr. Hans-Fritz Gelpcke
- Malte Gosau
- Sven Gruner
- Jacob Hinrich Hanisch
- Ralf Harder
- Ulrike Harmsen
- Malte Hartmann
- Torsten Hasse
- Jan-Christian Heins
- Catherine Henkel
- Dr. K. F. Johannes Hewicker
- Dennis Hillemann
- Jan Oliver Hochtritt
- Andreas Hornig-Krause
- Werner Jacob
- Markus Janko
- Malte Jänsch
- Andreas Jens
- Jan-Willem Jensen
- Christian Kalra
- Dr. Christina Kellerhoff
- Carsten Kerschies
- Jan Kessel
- Heiko Klages
- Dr. Maxim Kleine
- Arne Klockmann
- Julia Klumpp
- Sebastian Knoke
- Lars Kohnen
- Christiane Kölsch-Bisanzio
- Christian Korthals
- Thomas Krajewski
- Ann-Kristin Krellwitz
- Dorothea Kreynborg
- Florian Kriependorf
- Eva-Maria Kröpke
- Axel Kurzke
- Mario Lang
- Holger Latzin
- Matthias Lindner
- Dr. Thomas Linke
- Catharina Lodemann
- Anna Karina Lott
- Dr. Volker Lücke
- Tobias Maaß
- Daniel Martin Schulz
- Julia Anna Martreiter
- Marco Massolle
- Roland Meister
- Sandra Meyer
- Simone Meyer
- Jan Mittelstein
- Kristina Mladenovic
- Dr. Hauke Möller
- Dr. Christoph Morgen
- Anne-Catrin Mücke
- Björn Müller
- Dr. Maximilian von Münch
- Daniel Mundhenke
- Juliane Nass
- Christine Neumann
- Rudolf Neumüller
- Chi Dung Nguyen
- Heinrich Niehoff
- Bengt-Lennart Nielsen
- Dr. Britta Noack
- Monika Notbohm
- Dr. Nens Nyenhuis
- Jendrik Odewald
- Christoph Opitz
- Dr. Heike Opitz
- Axel Peter
- Martin Peterlein
- Klaas Petersson
- Helge Björn Pietrzik
- Olaf Pötter
- Dr. Melanie Ramm
- Dennis Raufeisen
- Dr. Roman Reher
- Dr. Judith Reuter
- Björn Rohde-Liebenau
- Dr. Jan Christoph Rolin
- Jürgen Rufenach
- Katrin Schaffer
- Nicola Scharf
- Christiane Scheife
- Martin Schirrmacher
- Sandra Schlett
- Ole-Christian Schlüter
- Michael Schmidt
- Dr. Florian Schöler
- Dr. Alexander Schultz
- Ralf Schumacher
- Christian Schwake
- Andreas Nikolaus Silcher
- Sebastian Slawski
- Tobias Spahn
- Mark Spengler
- Christian Frhr. v. Spiegel
- Jochen Stauder
- Susan Steckmeister
- Dr. Ivo Steinhäuser
- Adrian-Petroniu Stoica
- Bettina Strehl
- Stephan Szillus
- Lutz Tiedemann
- Julia-Mizzi Toben
- Marija-Dolores Töllner-Aguirre
- Matthias Toussaint
- Jana Trautmann
- Thomas Tüllmann
- Mark Unger
- Moritz Veller
- Stephanie Verbeet
- Dr. Julia Voegeli
- Henning Volmer
- Julie von der Wense
- Nina Westphal
- Simone Winkler
- Hanning Wöhren
- Rüdiger Wolf
- Dr. Matthias Wolgast
- Oliver Nils Wrede
- Birgitt Zimmermann
- Jens Zimmermann
- Regina Zorn

gesamt: 170 Mitglieder

## Mitglieder

## Ausgeschiedene Mitglieder

- Kirsten Ackel
- Annelie Asche
- Steffen Bachmor
- Michael Bartosch
- Andreas Begemann
- Christian Behn
- Herbert Bergeest †
- Beate Bernstein †
- Dr. Frank Borchart
- Dr. Christoph Brandt
- Guido Brucker
- Friedrich-Wilhelm Busch
- Thomas Christély
- Werner Dieluweit †
- Oliver Domscheit
- Jan Drögemüller
- Jürgen Echternach †
- Susanne Eulitz
- Dr. Matthias Fischer
- Maike Friedrichsen
- Ingmar Gerke
- Horst Germeshausen
- Hans-Bernd Giesler
- Nadine R. A. Gilbert
- Dr. Anna Caroline Gravenhorst
- Henrietta von Grünberg
- Dr. Michael Guthke
- Gerhard Hanik
- Tobias Hattig
- Katrin Hellwege
- Dr. Udo Henkel
- Rafael Hieronymus von Heppe
- Simone Heyers-Maatallaoui
- Lara Igelmann
- Katrin Jaeger
- Dr. Nina Jenke
- Hans Jeschonnek
- Dirk Kempen
- Gunilla von Kempiski Racoszyna
- Melanie Köhne
- Günther Konau †
- Christina Kösters
- Eva-Maria Kröpke
- Ekkehard Kuhn
- Kai Larsen
- Claudia Leplow
- Wolfgang Loseries †
- Christina Lupprian
- Carmen Helene Miller
- Christoph Mohrmann
- Dr. Mathias Neukirchen
- Lars Nickel
- Bianca Nohe
- Dr. Michael Nugel
- Anja Oberst-Halb
- Garnet Oelrich
- Sascia Pahlow
- Christopher Papenfuß
- Olaf Pötter
- Dr. Peer-Robin Paulus
- Ole Petersen

- Dr. Tobias Prang
- Dr. Tobias Pusch
- Antje Reinicke
- Esther Roffael
- Bernd Rühland
- Heiko Runge †
- Gunther Sasse
- Eckehard Scheel
- Dr. Günter Schemmel
- Lars Schlüter
- Karsten Schuback
- Dr. Martin Schuster
- Marcus Schwarze
- Matthias Sklanny †
- Nalan Sönmez
- Markus Sprank
- Juliane Stark
- Dr. Marc Steffen
- Martin Stritz
- Nina Stromann
- Christoph von Tempsky
- Dr. Stephanie S. Thiersch
- Pia Toschka
- Sabine Uplegger
- Dr. Alexander Viethen
- Wolfram Vollertsen †
- Carsten Dirk Vorwerck
- Markus Wagner
- Klaus-Peter Wassmann
- Maike Weidner
- Stephan Werhahn
- Dr. Stefanie von Westphalen
- Thomas Willaschek
- Hans-Sophus Witt
- Christine Wohlers
- Dr. Peter Zsernaviczky

gesamt: 97 Mitglieder

Stand 30.04.2006

<b>Rechtsanwälte</b>	<b>7913</b>
<b>Rechtsbeistände</b>	<b>46</b>
<b>Ausländische Anwälte</b>	<b>3</b>
<b>Europäische Anwälte</b>	<b>16</b>
<b>Anwalts-GmbH</b>	<b>8</b>
<b>Mitglieder gem. § 60</b>	<b>1</b>
<b>Abs. 1 Satz 2 BRAO</b>	